

2.1.2.2. *Beseitigung des faschistischen Strafrechts und Übernahme des Strafgesetzbuches von 1871*

Die Beseitigung faschistischer Strafrechtsnormen* war erste, unumgängliche Voraussetzung einer revolutionär-demokratischen Strafrechtsentwicklung und bedeutete

- klarzustellen, daß mit dem faschistischen Terrorstaat auch die von ihm geschaffenen faschistischen Strafrechtsnormen und -Verhältnisse untergegangen waren,
- festzustellen, welche Strafrechtsnormen weiter angewandt werden konnten.

Es kam darauf an, alle die Strafgesetze oder Einzelbestimmungen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auszumerzen, die einen faschistischen Inhalt hatten und die Entfaltung der Rechte des Volkes behinderten.

Die Aufhebung der faschistischen Strafgesetze erfolgte unter den damaligen staatsrechtlichen Bedingungen durch

- die SMAD für die sowjetische Besatzungszone,
- den Alliierten Kontrollrat für ganz Deutschland,
- die Organe der neuen deutschen Staatsmacht in den Ländern.

Der SMAD-Befehl Nr. 2 vom 10.6.1945 über die Bildung antifaschistischer Parteien verfügte in Ziff. 5 die Aufhebung aller faschistischen Gesetze, Beschlüsse, Befehle, Anordnungen und Instruktionen, die gegen demokratische Rechte und Freiheiten und die Rechte des deutschen Volkes gerichtet waren.¹⁷

Faschistische Terrorgesetze und Bestimmungen des StGB, die faschistische Normen enthielten, z. B. die 1935 eingeführte Analogie zuungunsten des Angeklagten, wurden durch die SMAD- und Kontrollratsgesetzgebung ausdrücklich aufgehoben.¹⁸ Damit stand fest, welche Strafbestimmungen von den Gerichten nicht mehr anzuwenden waren. Bei den nicht außer Kraft gesetzten alten Normen mußte geprüft werden, ob sie frei von faschistischem Gedankengut waren und weiter angewandt werden konnten:

Ein bedeutsamer Schritt in der demokratischen Strafrechtsentwicklung war die *Proklamation Nr. 3 des Kontrollrats vom 20.10.1945 über die Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege* (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, 1/1945, S.22). Sie orientierte auf die Wahrung demokratischer Rechtsgrundsätze wie Gleichheit vor dem Gesetz, Gewährleistung der Rechte des Angeklagten, Verbot der Analogie oder Begründung der Strafbarkeit nach „gesundem Volksempfinden“, Bestrafung auf der Grundlage gesetzlicher Tatbestände. Die Proklamation bekräftigte die Aufhebung der faschistischen Ausnahme- und Sondergerichte und legte fest, daß ungerechte Bestrafungen aus der Zeit des Faschismus aufzuheben seien.

Die Gesetzgebung zur Beseitigung faschistischer Strafbestimmungen stand im engen Zusammenhang mit den *Gesetzen zur Bestrafung der Kriegs- und Naziverbrecher auf der Grundlage des Londoner Viermächteabkommens über die Verfolgung*

¹⁷ Vgl. Dok. 1945/49, a.a.O., S.54.

¹⁸ Vgl. a. a. O., S. 55, 156, 161; Vom Werden unseres Staates. Eine Chronik, Bd. 1, Berlin 1966, S. 80f.